Anlage

Satzung der Stiftung
“Bauhaus und Gegenwart”

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.10.1997

VERZEICHNIS

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung	2
§ 2 Zweck der Stiftung	2
§ 3 Stiftungsvermögen und seine Anlage	3
§ 4 Organe der Stiftung	3
§ 5 Vorstand	3
§ 6 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 7 Stiftungsbeirat	4
§ 8 Beschlüsse von Vorstand und Stiftungsbeirat	5
§ 9 Änderung der Satzung	5
§ 10 Auflösung	6

Präambel

Bauhaus Dessau e.V. errichtet hiermit die unselbstständige Stiftung

“Bauhaus und Gegenwart”

und gibt der Stiftung die nachstehende Satzung.

Bauhaus Dessau e. V. wendet der Stiftung den Betrag von DM 250.000,00 (i.W. Zweihundertfünfzigtausend) zu.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen “Bauhaus und Gegenwart”.

(2) Die Stiftung ist nichtrechtsfähig und wird treuhänderisch verwaltet vom Bauhaus Dessau e.V. Die Stiftung hat ihren Sitz in Dessau.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung “Bauhaus und Gegenwart” hat folgende Stiftungsaufgaben:

- Aneignung des Bauhauserbes durch zukunftsweisende Projekte zu “Moderne und Bauhaus”.

- Vergabe des “Carl-Fieger-Preises” an Studierende auf den Gebieten Architektur und Design.

(2) Die Aneignung des Bauhauserbes erfolgt durch

Veranstaltungen, Projekte und ähnliches sowie deren Dokumentation in Architektur, Design und Kunst.

(3) Der “Carl-Fieger-Preis” wird jährlich vergeben an

Talente auf den Gebieten Architektur und Design und für Impulse zur Aneignung der Bauhausgeschichte.

Näheres regelt eine Ordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen und seine Anlage

(1) Die Stiftung wird ausgestattet mit dem aus der Errichtungs-erklärung ersichtlichen Vermögen in Höhe von 250.000,00 DM Ferner können der Stiftung Vermögenszuwendungen Dritter, auch wenn sie vom Zuwender ausdrücklich als Spende be- zeichnet werden, zuwachsen.

(2) Das in Absatz 1 Satz 1 genannte Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung in § 2 Absatz 2 und 3 erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen be- günstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Dessen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Erstattung von entstandenen Aufwendungen ist möglich.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf der Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, ernennt der Stiftungsrat den Nachfolger bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

(5) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher,

- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres,

- c) die Anzeige jeder Änderung des Vorstandes an den Stiftungsrat.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten einzeln die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem Vorstandsmitglied des Treuhänders.

§ 7 Stiftungsbeirat

(1) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates und ihre Anzahl werden durch den Vorstand des Bauhaus Dessau e.V. bestimmt. Die Amtszeit für Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre.

(2) Seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte.

(3) Endet das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates, wählen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger, Wiederwahl ist möglich. Endet die Amtszeit aller Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig, haben diese drei Monate vor Ende ihrer Amtszeit einen neuen Stiftungsrat zu wählen. Die Entscheidung zur Wahl und Abberufung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Bauhaus Dessau e.V.

(4) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe der

a) Beratung und Kontrolle des Vorstandes,

b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

c) Beschluß von Regelungen für die Vergabe von Stiftungs- mitteln und die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands.

§ 8 Beschlüsse von Vorstand und Stiftungsrat

(1) Beschlußfähig sind der Vorstand, wenn zwei Mitglieder und der Stiftungsrat, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an- wesend sind oder wenn sich an einer schriftlichen Abstimmung sämtliche Mitglieder des betreffenden Gremiums beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind rechtzeitig unter Angabe der Erörterungs- und der Beschlußgegenstände von einer geplanten Vorstandssitzung zu unterrichten und zur Teilnahme berechtigt.

§ 9 Änderung der Satzung

(1) Sollen Bestimmungen dieser Satzung geändert werden oder ist in den Verhältnissen eine Änderung eingetreten, die den Vorstand und den Stiftungsrat ein Verfolgen des Stiftungszweckes nicht als sinnvoll erscheinen läßt, so daß der Zweck der Stiftung geändert werden soll, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsrates. Die Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Bauhaus Dessau e.V.

(2) Der neue Stiftungszweck hat ein gemeinnütziger zu sein. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszweckes haben sich Vorstand und Stiftungsrat an dem ursprünglichen Zweck zu orientieren.

§ 10 Auflösung

(1) Durch einstimmige Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates, die der Zustimmung des Vorstandes des Bauhaus Dessau e.V. bedürfen, kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes dauernd als ausgeschlossen erscheint.

(2) Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bauhausideen.